



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Katrin Becker Tel.: 0641 303-2417		Gz.: RPGL-31-93c0100/10-2014/1
		Dokument Nr.: 2020/176055
		Datum: 25. Februar 2020
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infra- struktur	Sitzungstag: 04.03.2020	Drucksache IX/65

Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Grundsatzpapier zur methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von *Vorranggebieten* und *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* im neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen

Beschlussvorschlag:

Die Festlegung der *Vorranggebiete* und *Vorbehaltsggebiete für Landwirtschaft* im neuen Regionalplan orientiert sich – unter Beachtung der Vorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2018 – an den Ergebnissen der aktuellen Agrarplanung Mittelhessen (AMI). Zusätzlich werden die Anforderungen berücksichtigt, die sich aus der notwendigen Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an den Klimawandel ergeben.

Die Abgrenzung der Flächenkulisse der *Vorranggebiete* und *Vorbehaltsggebiete für Landwirtschaft* erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Methodik.

Begründung:

1. Hintergrund

Die Regionalversammlung Mittelhessen hat mit Beschluss vom 8. November 2017 (Drucksache IX/11d) der von der Oberen Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vorgelegten Evaluierung der Festlegungen im Leitbild sowie in den Kapiteln 1 - 7 des Regionalplans Mittelhessen 2010 und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für den neuen Regionalplan zugestimmt.

Ergänzend dazu wurden mit dem Eckpunktepapier (Drucksache IX/28) in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haupt- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlichen Raum und Infrastruktur am 22. März 2018 die inhaltlichen Schwerpunkte für die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen beschlossen.

Das Eckpunktepapier enthält im Unterkapitel 6.3 – Landwirtschaft folgende Festlegungen:

„Der planerische Ansatz zur Steuerung von Flächeninanspruchnahmen im Freiraum (Flur) durch Vorrang- und Vorbehaltsggebiete für Landwirtschaft (sowie weitere Gebietskategorien gemäß Kap. 6) hat sich bewährt und ist gemäß der 3. Änderung des LEP auch künftig vorgesehen. Eine Überprüfung der Einstufung der Flur ist nicht zwingend, könnte aber erforderlich werden, wenn aktuelle Unterlagen einer landwirtschaftlichen Fachplanung (Agrarplanung Mittelhessen) zur Verfügung stehen. In jedem Fall werden die Aussagen der 3. Änderung des LEP im Hinblick auf die „Agrarischen Vorzugsräume“ zu berücksichtigen sein.“

2. Vorgaben gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2018 gibt mehrere Vorgaben:

Vorranggebiete (VRG) für Landwirtschaft sind insbesondere innerhalb der **Agrarischen Vorzugsräume** des LEP festzulegen. In die Abgrenzung dieser Agrarischen Vorzugsräume sind vor allem das Ertragspotenzial der Böden sowie die Bewertungen der Agrarplanungen, hier hauptsächlich die Nutzungseignung, mit eingeflossen. Die Flächenkulisse dieser Räume umfasst in Mittelhessen insbesondere folgende Landschaften: Das Limburger Becken, die Wetterau, das Amöneburger Becken sowie Teile des Marburg-Gießener Lahntals und des Vorderen Vogelsbergs.

Weiterhin fordert der LEP, die regionsspezifisch vorliegenden **Agrarplanungen** mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Eine weitere Rolle spielt der **Klimawandel**. Der LEP gibt vor, dass der Erhalt solcher Böden entscheidend ist, die in der Lage sind, Umwelteinflüsse durch veränderte Klimabedingungen zu puffern. Stress aufgrund von Trockenheit und höheren Temperaturen soll minimiert werden. Hier ist weniger das Produktionsvermögen, sondern die Ertragssicherheit als Maß heranzuziehen.

3. Umsetzung der Vorgaben in die neue Flächenkulisse für die Landwirtschaft

3.1 Agrarplanung Mittelhessen (AMI)

Die Agrarplanung Mittelhessen (AMI)¹ schreibt der Feldflur fünf verschiedene Funktionen zu, anhand derer eine Gesamtbewertung vorgenommen wird (1. Ernährungs- und Versorgungsfunktion, 2. Einkommensfunktion, 3. Arbeitsplatzfunktion, 4. Erholungsfunktion, 5. Schutzfunktion).

Diese fünf Funktionen gliedern sich ihrerseits jeweils noch in bis zu vier verschiedene Kriterien, welche die Funktion kennzeichnen. Die Bewertung der Kriterien bezieht sich zum großen Teil auf die Gemeindeebene, zum Teil auch auf ausgewiesene Gebietsabgrenzungen oder standörtliche Gegebenheiten.

Bei der **Ernährungs- und Versorgungsfunktion** werden über das Kriterium der *Nutzungseignung* zunächst standörtliche Aspekte abgedeckt. Die Funktion deckt über weitere Kriterien auch agrarstrukturelle Aspekte ab, da sie außerdem den *Viehbesatz* sowie die *verfügbare Ackerfläche je Einwohner* und das *Biomassepotenzial* mit einbezieht. Die Kriterien der **Einkommens-** und der **Arbeitsplatzfunktion** decken einige weitere, vor allem wirtschaftliche Aspekte der Agrarstruktur ab.

Eine Einbeziehung dieser drei Funktionen in die Festlegung der Flächenkulisse der potenziellen VRG für Landwirtschaft wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich als zielführend erachtet.

Mit der **Erholungsfunktion** bezieht die AMI landwirtschaftliche Flächen ein, die einen Beitrag zum menschlichen Erholungspotenzial leisten. Der Aspekt der menschlichen Erholung wird jedoch im Regionalplan Mittelhessen bereits durch die *VRG Regionaler Grünzug*, *Vorbehaltsgebiete (VBG) Natur und Landschaft* sowie *VBG für Landwirtschaft* abgedeckt. Die *VRG Regionaler Grünzug* finden sich zudem ihrerseits als Indikator für die Bewertung der Erholungsfunktion der AMI.

Darüber hinaus schreibt die AMI der Landwirtschaft eine **Schutzfunktion** in Bezug auf vielfältige Umweltschutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser und Klima zu. Der Schutz dieser Güter wird im Regionalplan durch verschiedene Festlegungen zur Freiraumstruktur abgedeckt (*VRG und VBG für Natur und Landschaft*, *VRG Regionaler Grünzug*, *VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz*, *VRG und VBG für den Grundwasserschutz* sowie *VRG und VBG für besondere Klimafunktionen*).

¹ Agrarplanung Mittelhessen, im Auftrag des Hessischen Bauernverbandes, bearbeitet durch die Sweco GmbH, Ergebniskarten der Feldflurfunktionen, Stand 2019

Die verwendeten Kriterien bei der Erholungsfunktion und der Schutzfunktion stehen in keinem Zusammenhang zur standörtlichen Eignung der Flächen für die Landwirtschaft oder zur Agrarstruktur. Eine Einbindung dieser Flächen in die potenziellen VRG für Landwirtschaft wird daher als nicht zielführend angesehen.

Die AMI liefert zudem durch Zusammenführung der fünf Feldflurfunktionen eine **Gesamtbewertung** (eingestuft in 1a, 1b, 2 und 3). In die Stufe 1a fallen dabei Flächen, die für die Ernährungs- und Versorgungsfunktion eine hohe Bewertung (= 1) erhalten haben. In die Stufe 1b fallen Flächen, die für diese Funktion eine mittlere Bewertung (= 2) zugesprochen bekommen, jedoch gleichzeitig eine hohe Bewertung in der Einkommensfunktion oder der Schutzfunktion oder der Arbeits- und gleichzeitig der Erholungsfunktion erhalten haben. Da sich aus regionalplanerischer Sicht nicht alle Feldflurfunktionen als geeignet für die potenzielle Vorranggebietskulisse darstellen, werden nur die als zielführend beschriebenen Funktionen aus der Gesamtbewertung extrahiert. Dies sind sämtliche 1a-Flächen sowie diejenigen 1b-Flächen, die sich aus hohen Bewertungen in der Einkommensfunktion und/oder der Arbeitsplatzfunktion begründen.

Zusammengefasst werden Bereiche mit folgender Bewertung der AMI in die potenzielle Vorranggebietskulisse für die Landwirtschaft überführt:

- Hohe Bewertung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Stufe 1a)
- Mittlere Bewertung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Stufe 1b) und gleichzeitig hohe Bewertung in der Einkommensfunktion
- Mittlere Bewertung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Stufe 1b) und gleichzeitig hohe Bewertung in der Arbeitsplatzfunktion

3.2 Klimawandel

Klimawandelrobuste Böden müssen in der Lage sein, Trockenheit aufgrund veränderter Niederschläge und höherer Temperaturen zu überstehen. Dabei sind zwei Kriterien entscheidend: Zum einen eine insgesamt **ausreichende Niederschlagsmenge**, zum anderen das Vermögen der Böden, Niederschläge auch zu speichern und damit für die Pflanzen verfügbar zu halten (**Wasserspeichervermögen**).

Als Maß für die Wasserspeicherfähigkeit dient die nutzbare Feldkapazität des Hauptwurzelsraums (nFKdB). Diese gibt die Menge an Wasser an, die der Boden entgegen der Schwerkraft halten kann. Einbezogen wird der Boden dabei nur bis zu der Tiefe, in der der Hauptdurchwurzelungsbereich liegt. Je höher dieser Wert ist, desto mehr Wasser kann der Boden nach einem Niederschlag speichern, auch wenn kein neuer Niederschlag mehr fällt. In die Vorranggebietskulisse für Landwirtschaft werden dabei Böden mit einbezogen, die mindestens eine mittlere Wasserspeicherfähigkeit aufweisen. Als Grundlage werden dabei Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie herangezogen.

In Regionen, in denen häufige Niederschläge auftreten, ist das pflanzliche Wachstum nicht unbedingt auf ein großes Wasserspeichervermögen angewiesen. Hier sind die Pflanzen entsprechend direkt mit ausreichend Wasser versorgt. Daher werden in den Regionen, in denen während der Monate April bis September in der Summe mehr Wasser in den Boden eindringt als verdunstet, d.h. in denen eine positive klimatische Wasserbilanz herrscht, auch Böden mit einem niedrigen Wasserspeichervermögen in die Flächenkulisse mit einbezogen. Die Berechnung der klimatischen Wasserbilanz erfolgt auf Grundlage von Daten des Deutschen Wetterdienstes zu langjährigen mittleren Niederschlägen sowie Verdunstungsraten.

4. Fazit

Mit der dargelegten Vorgehensweise werden sowohl standörtliche, als auch umfassende agrarstrukturelle Kriterien bei der Abgrenzung der potenziellen VRG für Landwirtschaft berücksichtigt werden. Die zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels werden mitgedacht, indem die Flächenkulisse schwerpunktmäßig die unter Trockenstress ertragssicheren Böden mit einbezieht. Die Vorgaben der 3. Änderung des LEP werden vollständig umgesetzt.

Die beigefügte Karte zeigt die Flächenkulisse der auf der Grundlage der beschriebenen Methodik ermittelten potenziellen *VRG für Landwirtschaft* in Mittelhessen im Vergleich zur potenziellen Vorranggebietskulisse des Regionalplans Mittelhessen 2010. In einigen Bereichen kommt es zu Erweiterungen der Flächenkulisse, in anderen reduziert sie sich. Diese Veränderungen lassen sich mit der angewandten Methodik begründen. In der Summe reduziert sich die Größe der potenziellen *VRG für Landwirtschaft* geringfügig um 1,8 %-Punkte, gemessen an der Regionsgröße (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Potentielle Flächen für Vorranggebiete für Landwirtschaft (Pot. VRG LW) im neuen Regionalplan Mittelhessen (RPM neu) im Vergleich zum Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010)

	1	2	3	4	5	6	7
Kreis	Gesamtfläche in ha	Pot. VRG LW RPM 2010 in ha	Anteil von 2 an 1	Pot. VRG LW RPM neu in ha	Anteil von 4 an 1	Veränderung von 2 zu 4	Veränderung von 3 zu 5
GI	85.389	28.681	33,6 %	27.386	32,1 %	-1.295	-1,5 %
LDK	106.550	22.506	21,1 %	14.292	13,4 %	-8.214	-7,7 %
LM	73.791	23.359	31,7 %	23.817	32,3 %	457	+0,6 %
MR	126.137	38.571	30,6 %	33.647	26,7 %	-4.924	-3,9 %
VB	145.777	46.358	31,8 %	50.638	34,7 %	4.279	+2,9 %
Region	537.643	159.475	29,7 %	149.779	27,9 %	-9.696	-1,8 %

5. Hinweis

Im weiteren Planungsprozess werden diese potenziellen *VRG für Landwirtschaft* in endgültige *VRG* und *VBG für Landwirtschaft* überführt. Durch die Berücksichtigung weiterer Belange (Natur-, Hochwasser-, Grundwasserschutz, örtliche Besonderheiten wie Deponien und Golfplätze) werden potenzielle Vorranggebiete nach Abwägung letztendlich als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Als *VBG für Landwirtschaft* werden außerdem die übrigen Flächen der Flur ausgewiesen, die keine potenziellen *VRG für Landwirtschaft* darstellen.

Gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage:

Karte mit Flächenkulisse der potenziellen *Vorranggebiete für Landwirtschaft*